

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

29 (15.6.1849)

Beilage zu Nr. 29 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 15. Juni 1849.

Deutschland.

* **Donauessingen, 12. Juni.** Hier sind folgende 2 Proklamationen vom Comité der württembergischen Freischaar erschienen:

I.

Württemberg!

Die Forderungen, die ihr durch die Abgesandten zur Neutlinger Versammlung an Kammer und Ministerium gestellt habt, für welche einzustehen ihr Mann für Mann gelobt, — diese so gerechten Forderungen des Volks sind mit gefühlloser Kälte zurückgewiesen worden. So wißt ihr denn, daß man den heiligen Eid des Volkes, im Angesichte der Sonne Gottes zum Beweise eines starken Willens abgelegt, auf Eine Linie stellt mit Fürsteneiden, die schon gebrochen, ehe sie noch gegeben. Für meineidig an sich selbst hält man das Volk; man verhöhnt sein Versprechen: Gut und Blut, das Letzte dran zu setzen, um seinen Willen geachtet zu sehen.

Wohlan! mit dieser schimpflichen Zurückweisung sind alle gültigen Mittel erschöpft, und es kommt nun die Mannesthat, kommt die Stunde der Entscheidung, die der Welt zeigen wird, ob ihr Männer oder Knechten seid, ob das schöne Schwaben die Heimath von freien Männern, oder ob es eine russische Grenzmark werde.

Landsknechte!

Man kann nicht verkennen, daß gewaltige Hindernisse ein Volk zu bewältigen hat, das sich erheben will, um seine Stelle einzunehmen unter den mündigen Völkern der Erde. Bewaffnung und Organisation sind ihm erforderlich. Diese Schwierigkeiten kennt Baden nur zu wohl, und darum daselbe Baden, dessen Freiheitsbestrebungen zur Schmach des Namens „Württemberg“ zu wiederholten Malen von württembergischen Bajonetten sind unterdrückt worden, — es ist großmüthig genug, mit allen Mitteln äußerster Anstrengung unsere Befreiung zu unterstützen: auf seinem gastlichen Boden ein großes württembergisches Freicorps sich bilden zu lassen.

Brüder!

Möge diese württembergische Volksarmee die Stütze sein, an welche die männliche Jugend Schwabens sich anlehnt, der Mittelpunkt, um den ihr biedere Landknechte sich scharen, damit in wenigen Tagen der Beweis kann geliefert werden: „wer nicht hört, muß fühlen“; damit in wenigen Tagen Schwabens Volk Hand in Hand mit den Männern Badens und der Pfälzer Jugend dem Fürtengelichter zeige: es gibt eine Strafe für Meineid, denn es gibt einen Gott der Freiheit, der da wohnt in begehrter Brust und in gestähltem Arme.

Mit Gott zu dem Siege!

Donauessingen, 9. Juni 1849.

Das Comité.

Der Vorstand: Adolph Maser.

II.

An das schwäbische Volk.

Unser Aufruf an die Württemberger zum Zweck, ein württembergisches Freicorps auf Badens gastlichem Boden zu bilden, ist nicht verklungen, er hat vielmehr ein Echo gefunden in der Mannesbrust. Von allen Seiten zahlreich findet sich die begeisterte Jugend ein, um unter unserm Banner den Kampf der Befreiung mitzukämpfen.

Wenn nun aber auch die Badener edel genug denken, um unser Unternehmen bis zur Stunde, die zum Kampfe führt, möglichst zu unterstützen, so müssen wir doch insbesondere vom patriotischen Sinn unserer Landknechte, für die wir unser Leben zunächst einsetzen, weitere nothwendige Beihilfe erwarten.

Mitbürger! Blickt hinaus in die Zukunft — und ihr müßt Euch überzeugen, daß nur zweierlei das Geschick sein kann, das Eurer wartet. Entweder, Ihr legt unbefümmert die Hände in den Schooß, und dann trifft Euch gerechtmäßen der Fluch der Miß- und Nachwelt; Ihr seid es, deren Feigheit die Schändung und Verwüstung Eurer Frauen und Kinder

verschuldet, deren die Enkel — gebeugt unter das Joch der Sklaverei — nur mit Verachtung gedenken können; oder aber Ihr handelt, unterstützt die Männer der That — und der Preis, wenn auch blutig, errungen, er ist ein freies, geehrtes Vaterland, eine segnete Heimath, ein glückliches Familienleben.

Wohlan, so wählt — ihr könnt nicht schwanke.

Donauessingen, 12. Juni 1849.

Das Comité des Freicorps.

Der Vorstand: Adolph Maser.

□ **München, 11. Juni.** Meinem kurzen Berichte von heute Morgen, über die Auflösung der Kammer, trage ich noch Folgendes nach. Sämmtliche Minister waren anwesend, der Kriegsminister ausnahmsweise in Uniform, ohne Zweifel deshalb, um sogleich die geeigneten Befehle ertheilen und zu Pferd steigen zu können. So wie die Sitzung der Kammer begonnen hatte, durchzogen zahlreiche Patrouillen zu Fuß und zu Pferd, letztere theilweise im Trabe, die Straßen. Es blieb aber Alles ruhig, und die Soldaten durften nachmittags dieselben verlassen.

Diesen Nachmittag versammelte sich die Linke zu einer nochmaligen Klubbsitzung, deren Ergebnis noch nicht bekannt ist.

Der Bruder des Erminiers Abel, welcher Salzfactor war, wurde von dem Stadtgerichte zu Aichach zu 2 1/2 jähriger Festungsstrafe verurtheilt, weil er 12,000 fl. aus der ihm anvertrauten Amtskasse unterschlagen hatte. Dieses milde Urtheil machte einen sehr schlimmen Eindruck.

Heute Abend um 5 Uhr ging mit dem letzten Bahnzuge Ministerialrath Molitor als Commissar in die Pfalz ab.

Schweiz.

Freiburg, 5. Juni. (Fr. Z.) Der große Rath hat die Militärkapitulation mit Neapel mit 42 gegen 9 Stimmen aufgehoben.

Bern, 8. Juni. (Fr. Z.) In der heutigen Berner Ztg. liest man Folgendes: Ein hochadeliger Berner Patriarch schreibt im heutigen Beobachter: „Man weiß bereits mit Gewißheit, daß Rußland und Oesterreich, die sich aufs wärmste für die Berner Kapitulation mit Neapel interessiert haben, fest entschlossen sind, die hochansehnliche Republik Bern zu interpelliren, wie Rechtens sie einseitig Verträge zu brechen sich erfreue, für welche einzustehen beide Mächte vollkommen einig sind.“ Wie tief muß ein Mensch gefallen sein, der so Etwas in ein öffentliches Blatt schreiben kann. Also hätten unsere Aristokraten wirklich von Rußland und Oesterreich die Zusicherung, daß diese die Schweiz zu zwingen Willens wären, den Menschenhandel mit Neapel aufrecht zu erhalten? Wie haben sie diese Zusicherung bekommen? Haben sie um fremde Intervention nachgehakt? Wünschen sie die Croaten und Kosaken ins Land, um zu bewirken, daß ihre Söhne sich fernherhin mit Strömen von Schweizerblut beim Auslande Orden und Pensionen erkaufen können? Wahrlich, schon der Gedanke an eine solche Verworfenheit muß Schauer erregen! Und doch ist es so, der Beweis liegt schwarz auf weiß vor uns. Das Entzücken, welches der Beobachter'sche Einfender bei der Inausfertigung fremder Invasion empfindet, leuchtet aus jeder Linie seines Interates hervor. Freilich darf dieses nicht wundern von Leuten, die 1813 den Waldshuter Verrath ausgebeutet und schon damals fremde Truppen in's Land gerufen haben; von Leuten, die mit Sonderbund und Jesuiten verbrüdet waren; von Leuten endlich, die noch jetzt jede Niederlage der Freiheitsbestrebungen der Völker feillich begeben. Solche Gefinnungen lassen auch entsprechende Thaten erwarten. Allein wir rathen den Herren, sich von ihren Hoffnungen nur nicht zu weit hinreißten zu lassen. Ihre guten Freunde, die Russen und Oesterreicher, haben anderswo noch gar viel zu thun, und wir dürfen leicht die tapferen wärgarischen Husaren vor den Kosaken an unsern Grenzen zu

sehen bekommen. Der Letzte hat noch nicht geschossen, und am Ende sind wir Schweizer auch noch da. Wir fürchten keinen äußern Feind, wo wir, wie hier, in unserm Rechte sind; die innern Feinde und Verräther aber mögen bedenken, daß es ein göttliches Strafgericht gibt, dessen Verwaltung bisweilen das Volk übernimmt, sobald der Verrath offenbar wird.

Italien.

* **Neapel, 2. Juni.** Der Tempo, Journal der Regierung, zeigt an, daß der König von Neapel sich von dem römischen Gebiet zurückgezogen habe, weil die unerwartete, in der letzten Zeit eingetretene Haltung der französischen Regierung eine Gemeinschaftlichkeit der Operationen, auf die er gezählt habe, unmöglich gemacht. Der Tempo beklagt sich über den Waffenstillstand, den die französische Armee abgeschlossen habe, ohne sich darum zu kümmern, was aus einer mit ihr cooperirenden Armee werden solle.

Spanien.

† **Madrid, 6. Juni.** Die Absendung einer zweiten Expeditionarmee nach Italien von derselben Stärke, wie die erste, scheint fest beschlossen zu seyn. Die Truppen, welche dazu bestimmt sind, marschiren bereits nach Barcelona. Man fragt sich, welche Haltung die spanische Armee nach dem Rückzug des Königs von Neapel annehmen wird.

Dänemark.

Nebel, 7. Juni. (N. D. Z.) Am Aßener Sunde feuerten gestern Morgen die Dänen auf die mit Eröffnung der Laufgräben gegen den Sonderburger Brückenkopf beschäftigten deutschen Pioniere. Erwidert über den Tod des jungen Seemannes, Petersen, erwiederten diese das Feuer. Gegen 10 Uhr schwieg die Kanonade von beiden Seiten, ohne erheblichen Schaden angerichtet zu haben. Gegen Mittag aber machte der Feind einen Ausfall, schickte eine Espignolenbatterie vor und eröffnete auch aus seinen schweren Positionsgeschützen das Feuer gegen die diesseitigen Werke auf den Düppeler Höhen. Gegen Nachmittag wurde auch dieses Feuer, ohne erheblichen Schaden auf irgend einer Seite angerichtet zu haben, eingestellt; aber Braunschweiger, Nassauer, und Waldecker plänkelten bis zum Abend mit dem Feinde, wobei die Espignolenbatterie durch einen 24-Pfünder vertrieben wurde und 3 Bauernhöfe in Flammen aufgingen. Die deutschen Tirailleurs gingen in ihre Stellung zurück; sie hatten 4 Tode und 17 Verwundete. Die Dänen sollen mehr gelitten haben.

Der provisorischen Regierung verantwortlicher Redakteur:
Paul Kömisch.

Verwahrung.

Nachdem der Eserfetzte schon vor dem Ausbruche der Erhebung Badens und der Pfalz mehreren Herren Abgeordneten in Frankfurt die mündliche Mittheilung von seiner Erfindung: bewegliche Barrikaden betreffend, machte, welche vorzüglich in einem Volkskriege sehr gute Dienste leisten dürften, so protestirt er hiermit auf das entschiedenste gegen jede eigentliche Aneignung dieser seiner Erfindung.
Karlsruhe, den 13. Juni 1849.

Maquillier.

Neueste Nachrichten aus Frankreich.

Der Regierung sind durch telegraphische Depesche aus Straßburg folgende Nachrichten zugegangen: Die Sache der Freiheit hat in Paris gesiegt. Das ganze Elsaß ist im Aufstand begriffen. Die Nationalgarde in Straßburg hat die dortige Zitadelle besetzt.

C. 583. [31]. Nr. 5516. Karlsruhe.
Versteigerung von Staatspapieren.

Aus dem Nachlaß des verstorbenen Defans und Stadtpfarrers Johann Michael Allgayer dahier werden am

Donnerstag, den 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Geschäftszimmer des Notars Raß (Amalienstraße Nr. 1) gegen Baarzahlung versteigert:

3 russische Obligationen de 1822 à 720 Rubel.
4 groß. heßische Partialschuldscheine de 1825 à 30 fl.

1 groß. heßischer Prämienchein de 1834 à 25 fl., und
2 polnische Loose de 1829 à 300 fl.

Karlsruhe, 12. Juni 1849.
Das Stadtmagistrat.
G. Gerbard.

C. 511. [33]. Nr. 5465. Karlsruhe.
Hausversteigerung.

Das zum Nachlaß des + Seifenfedermeisters Franz Gottfried Weis dahier gehörige unten beschriebene Wohnhaus wird am

Montag, den 25. Juni d. J., früh 9 Uhr,

auf dem Geschäftszimmer des Stadtmagistrats-Revisors (Zimmer Nr. III.) der Ertheilung wegen öffentlich versteigert, wobei in Gemäßheit Verfügung Stadtmagistrats vom 31. Mai d. J., Nr. 10,356, der

Zuschlag erfolgt, wenn 10,605 fl. oder darüber geboten worden seyn wird.

Die Bedingungen können inzwischen bei Assistenten Süß, Herrenstraße Nr. 8, eingesehen werden.

Beschreibung des Wohnhauses.
Ein zweistöckiges Wohnhaus mit einstockigem Hintergebäude, Hofraum und Garten, neben Kaufmann Goll's Erben und Bäckereifabrikant Kamm, Nr. 137 der Langen Straße.

Karlsruhe, den 6. Juni 1849.
Das Stadtmagistrat.
G. Gerbard.
vdt. P. Wagner.

C. 521 [32]. Geroldsheim.
Zwangsliegenchafts-Versteigerung.

Mittels gantgerichtlicher Verfügung wird das Gut mit Brauerei der Hugo Stecher'schen Erben von hier, bestehend in circa 250 Morgen Ackerfeld mit den dazugehörigen Gebäuden, mit dem gerichtlichen Anschlag von 12,814 fl. auf

Donnerstag, den 5. Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber erreicht wird. Auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Die Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, können jedoch auch schon früher bei Unterzeichnetem erfragt werden.

Geroldsheim, den 5. Juni 1849.
Bürgermeisteramt.
Engert.

C. 525. [33]. Langenshlatt.
Liegenchafts-Versteigerung.

Der Ertheilung wegen läßt Friedrich Dobler, Grünbaumwirth dahier, nachstehende Realitäten

Samstag, den 30. Juni d. J., Mittags 1 Uhr,

aus freier Hand öffentlich versteigern:

A. Gebäude.
1) Ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach, mit der Realgerechtigkeit zum grünen Baum (die alte Post genannt).

2) Ein zweistöckiges Wohnhaus nebst Scheuer und Stallung unter einem Dach, nebst eingerichteter Metzgerei.

3) Ein Bad- und Waschkloß mit Stallung und Polzremise.

4) Eine Hausmahlmühle.

B. Liegenchaften.
Garten 6 Ruthen;
Acker 9 Morgen;

Wiesen 9 Morgen 1 Viertel;
Waldfeld 58 Morgen 2 Viertel;

Bald 5 Morgen;
gränzt einerseits an Andreas Zuchschwerdt, Schmied Weiser, Gottlieb Aderle und Bartle Grieshaber. Die Liegenchaften liegen aneinander und bilden ein geschlossenes Gut.

Die Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht; auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Sitten- u. Vermögenszeugnissen auszuweisen. Hiezu werden die Kaufliebhaber eingeladen.
Langenshlatt, den 9. Juni 1849.

Dobler, Grünbaumwirth.
C. 503. [22]. Heidelberg.
Hausversteigerung.

Das zur Gantmasse des Regieremeisters Bernhard Leimer von hier gehörige Wohnhaus dahier, an der Unterstraße, Lit. D. Nr. 190, liegend, einerseits Nagelschmied Heimr. Beck, andererseits die Dreifönigstraße, 4 Ruthen 14 Schuh 10 Zoll enthaltend, wird

Mittwoch, den 11. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,

auf hiesigem Rathhause versteigert und sogleich zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.
Heidelberg, den 7. Juni 1849.
Bürgermeisteramt.
Winter.

vdt. Bachmann.
C. 534. [32]. Nr. 4498. Stodach.
Zwangsversteigerung.

In Forderungssachen der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt in Karls-

ruhe gegen Lehrer Mattes in Ludwigshafen werden dem Letzteren in Folge Verfügung des Bezirksamts Stodach vom 30. August v. J. künftigen Montag, den 20. August d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Gemeindehaus in Ludwigshafen öffentlich versteigert:

- 1) Ein einstöckiges Wohnhaus, von Stein erbaut, mit Kniestock und Balkenteller, Haus-Nr. 124, außerhalb Ludwigshafen, zwischen der Landstraße nach Stodach, der Ziegellei, dem Brenn- und Trockenhaus;
- 2) eine Ziegelhütte daselbst, Haus-Nr. 124 lit. a., zwischen der Straße nach Stodach und jener nach Bonndorf und sich selbst;
- 3) ein Brenn- und Trockenhaus daselbst, Haus-Nr. 124 lit. b., nach allen Seiten zwischen sich selbst;
- 4) ein Schopf beim Schulhaus von Holz, Haus-Nr. 61, zwischen dem Schulgarten und der Schulstauer;
- 5) 2 Jauchert 85 Ruthen Hofraitze, Garten und Ackerfeld, worauf die Gebäulichkeiten sub Nr. 1, 2 und 3 stehen, zwischen der Landstraße nach Stodach, der Straße nach Bonndorf, Balthasar Müller und Joseph Honstetter;
- 6) 3 Hoffäcker 26 Ruthen Garten mit Bäumen besetzt, beim Schulhaus, zwischen Martin Obermatt, dem Schulgarten, Senes Thum, und Expediteur Geislerbrecht;
- 7) 1 Viertel 26 Ruthen Wiesen im Södnle, zwischen Senes Keller und Balthasar Müller;
- 8) 2 Viertel 45 Ruthen Acker im Weilerweg, zwischen Spital Ueberlingen beiderseits;
- 9) ungefähr 2 Viertel Ackerfeld im Södnle, an der Straße nach Stodach, dem Spital Ueberlingen, Jakob Mudach und mehreren Anwohnern;
- 10) der eigenthümliche Zehnten, den der Schuldner im Jahr 1828 gekauft hat, und den vierten Theil an dem Mehrerzehnten betrifft. Steigerungsbekanntmachung werden mit dem Vemerken hierzu eingeladen, daß, sobald der Schätzungspreis oder darüber geboten seyn wird, der Zuschlag erfolgt. Fremde Steigerer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen. Die Verkaufsbedingungen werden vor der Steigerung veröffentlicht. Stodach, den 3. Juni 1849. Das Bezirksamt. Rothmund.

C.581. [31]. Nr. 7416. Möstlich. (Aussforderung.) In dem Ackerwirth Sebastian Vogler zu Roth zwei Pferde sammt dem Pferdgeschirr aus dem Stall entwendet. Wir ersuchen sämtliche Polizeibehörden, auf diese unten näher bezeichneten Gegenstände fahnden zu lassen und von dem etwaigen Erfolg uns feiner Zeit Nachricht zu geben. Zugleich bemerken wir, daß der Bestohlene Demjenigen, durch dessen Bemühung der Dieb entdeckt, oder ihm zur Erlangung seines Eigenthums verholfen wird, eine Belohnung von 11 fl. zugesichert hat. Das eine Pferd ist 14 bis 15 Jahre alt, etwa 14 bis 15 Faust hoch, von hellbrauner Farbe, unter den rüthlichen Haaren sind einzelne weisse gemischt; auf der Stirne befindet sich ein weißer Stern, von wo aus sich ein weißer Streifen gegen die Nase vorzieht, die Hufe der beiden Hinterfüße sind bis über das erste Gelenk hinauf ebenfalls weiß, das Pferd ist am rechten Auge, auf welchem sich ein grauer Fleck befindet, erblindet, auch befindet sich am Hintereck des rechten Hinterbeins auswärts eine breite Narbe. Das Pferd ist männlichen Geschlechts und lahm, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nur ein Stein herausgeschritten ist. Das andere Pferd, eine schwarzbraune Stute, ist 10 Jahre alt, 13 1/2 Faust hoch, und gut genährt. Das Pferdgeschirr bestand aus Kommet und dem Hintergeschirr, ersteres ist ein sog. Nutzfommet, d. i. die Kommethefter sind mit Leerer gedreht, wie in der Regel die Geschirre der Postpferde beschaffen sind. Möstlich, den 9. Juni 1849. Das Bezirksamt. Stein.

C.524. [33]. Nr. 7518. Möstlich. (Fahndung.) In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. wurden dem Ackerwirth Sebastian Vogler zu Roth zwei Pferde sammt dem Pferdgeschirr aus dem Stall entwendet. Wir ersuchen sämtliche Polizeibehörden, auf diese unten näher bezeichneten Gegenstände fahnden zu lassen und von dem etwaigen Erfolg uns feiner Zeit Nachricht zu geben. Zugleich bemerken wir, daß der Bestohlene Demjenigen, durch dessen Bemühung der Dieb entdeckt, oder ihm zur Erlangung seines Eigenthums verholfen wird, eine Belohnung von 11 fl. zugesichert hat. Das eine Pferd ist 14 bis 15 Jahre alt, etwa 14 bis 15 Faust hoch, von hellbrauner Farbe, unter den rüthlichen Haaren sind einzelne weisse gemischt; auf der Stirne befindet sich ein weißer Stern, von wo aus sich ein weißer Streifen gegen die Nase vorzieht, die Hufe der beiden Hinterfüße sind bis über das erste Gelenk hinauf ebenfalls weiß, das Pferd ist am rechten Auge, auf welchem sich ein grauer Fleck befindet, erblindet, auch befindet sich am Hintereck des rechten Hinterbeins auswärts eine breite Narbe. Das Pferd ist männlichen Geschlechts und lahm, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nur ein Stein herausgeschritten ist. Das andere Pferd, eine schwarzbraune Stute, ist 10 Jahre alt, 13 1/2 Faust hoch, und gut genährt. Das Pferdgeschirr bestand aus Kommet und dem Hintergeschirr, ersteres ist ein sog. Nutzfommet, d. i. die Kommethefter sind mit Leerer gedreht, wie in der Regel die Geschirre der Postpferde beschaffen sind. Möstlich, den 9. Juni 1849. Das Bezirksamt. Stein.

C.529. [31]. Nr. 12.162. Donaueschingen. (Fahndung.) Der wegen großen Diebstahls in Untersuchung stehende Sigmund Schneider von Weibitz ist gestern aus dem Gefängnis entsprungen. Wir ersuchen sämtliche Behörden, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlichen Menschen zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle gefänglich hier einzuliefern. Sigmund Schneider. Alter, 24 Jahre. Größe, 5' 6". Statur, unterseht. Haare, schwarz. Stirne, nieder. Augenbrauen, braun. Augen, braun. Nase, klein. Mund, mittel. Rinn, rund. Gesichtsfarbe, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Bart, Rinn- und Schnurrbart, schwarzbraun. Zähne, gut. Besondere Kennzeichen, keine. Donaueschingen, den 13. Juni 1849. Das Bezirksamt. R i s.

C.480. [33]. Nr. 17.067. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Handelsmann Franz Ant. Rowotny von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 16. Juli 1849, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt; wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Böhle, den 25. Mai 1849. Das Bezirksamt. S e i l.

C.556. Nr. 6986. Gengenbach. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß des Zieglers Martin Jensemman von Entersbach ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 27. Juni 1849, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen

sonlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Mannheim, den 24. Mai 1849. Das Stadtamt. M a l l e b r e i n.

C.545. Nr. 13.436. Bretten. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Johann Strobel von Reibheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 2. Juli 1849, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in den ersten drei Belegungen die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Bretten, den 6. Juni 1849. Das Bezirksamt. S c h w a b.

C.560. [31]. Nr. 17.353. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Bürgers und Rosenwirths Joseph Götner von Bruchsal haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 16. Juli d. J., früh 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, sowie den etwaigen Borgvergleich, die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Bruchsal, den 30. Mai 1849. Das Oberamt. v. B e r g.

C.522. [32]. Nr. 30.325. Rastatt. (Schuldenliquidation.) Gegen Diurnist Georg Graemann von Zwingenberg, z. B. dahier, ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 25. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Rastatt, den 7. Juni 1849. Das Oberamt. K a p f e r e r.

C.477. [33]. Nr. 18.359. Böhle. (Schuldenliquidation.) Gegen Fidel Friedmann d. j. von Zell ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 18. Juli 1849, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Böhle, den 25. Mai 1849. Das Bezirksamt. S e i l.

C.556. Nr. 6986. Gengenbach. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß des Zieglers Martin Jensemman von Entersbach ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 27. Juni 1849, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen

C.429. [33]. Nr. 14.065. Stodach. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Gervas Schupmacher von Eigeltingen haben wir unterm Feutigen die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag, den 16. Juli d. J., früh 8 Uhr, angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Stodach, den 26. Mai 1849. Das Bezirksamt. W e i ß.

C.417. [33]. Nr. 11.668. Konstanz. (Schuldenliquidation.) Gegen Georg Wors auf St. Katharina, Gemarung Allmannsdorf, haben wir unterm 27. April d. J. die Gant, welche vom gleichen Tage an für eröffnet gilt, erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Mittwoch, den 27. Juni d. J., früh 8 Uhr, angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus

was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Konstanz, den 29. Mai 1849. Das Bezirksamt. D i e t s c h e.

C.588. [21]. Nr. 20.752. Waldshut. (Schuldenliquidation.) Gegen den Nachlaß des Müllers Höfner von Reibheim haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Mittwoch, den 27. Juni 1849, früh 8 Uhr, angeordnet. Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, auch wird Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und die nicht erscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerauschußes der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Waldshut, den 9. Juni 1849. Das Bezirksamt. A h e r t.

C.557. [31]. Nr. 12.106. Billingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Silberer Schleicher von Dberschach haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 28. Juni 1849, Vormittags 8 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten. Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und sollen hinsichtlich des Borgvergleichs die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Billingen, den 8. Juni 1849. Das Bezirksamt. S c h i l l i n g.

C.485. [33]. Nr. 10.534. Schönau. (Schuldenliquidation.) Gegen den Bürger Moritz Stek, Dreher von Muggenbrunn, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag, den 3. Juli 1849, früh 8 Uhr, anberaumt. Alle jene, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich wird in dieser Tagfahrt ein Massepfleger ernannt, und Borg- und Nachlassvergleich versucht, und werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen. Schönau, den 30. Mai 1849. Das Bezirksamt. D h i e r g ä r t n e r.

C.429. [33]. Nr. 14.065. Stodach. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Gervas Schupmacher von Eigeltingen haben wir unterm Feutigen die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag, den 16. Juli d. J., früh 8 Uhr, angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Stodach, den 26. Mai 1849. Das Bezirksamt. W e i ß.

C.417. [33]. Nr. 11.668. Konstanz. (Schuldenliquidation.) Gegen Georg Wors auf St. Katharina, Gemarung Allmannsdorf, haben wir unterm 27. April d. J. die Gant, welche vom gleichen Tage an für eröffnet gilt, erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Mittwoch, den 27. Juni d. J., früh 8 Uhr, angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus

was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Konstanz, den 29. Mai 1849. Das Bezirksamt. D i e t s c h e.

C.506. [32]. Nr. 9531. Aelsheim. (Urtheil.) In Sachen der Amalie Berwanger, geborne Ehrlich, in Kleinholtsheim, Klägerin, gegen ihren Ehemann Jakob Berwanger von da, Beklagten, Vermögensabsonderung betrefend, wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt: Es sey das Vermögen der klägerischen Ehefrau Amalie Berwanger, geborne Ehrlich, von dem ihres Ehemannes, Jakob Berwanger, zu sondern, und habe Letzterer die Kosten zu tragen. R. R. B. Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem Gerichtesiegel versehen worden. Aelsheim, den 25. Mai 1849. Das Bezirksamt. R o b e r t.

C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsächliche Klagegrund von Seite des Beklagten ohne Einrede zugestanden ist, erget mit Hinweissung auf S. 169 P. D. vorstehendes Urtheil. C.500. [33]. Nr. 17.246. Böhle. (Urtheil.) In Erwägung, daß die Klage die Voraussetzungen enthält, unter welchen eine Frau nach L.R. 1443 auf Vermögensabsonderung antragen kann, und die thatsäch